

Staatsrecht und Grundgesetz

Freiheit/Souveränität ist die Fähigkeit,

eigenes Potential ungehindert zugunsten des Allgemeinwohls einsetzen zu können

Eine Stellungnahme zu Karl Albrecht Schachtschneider: „Die Souveränität Deutschlands“
Kopp 2012

Inhalt:

1. Einige Stichpunkte zur Lage der Nation: Wie ist es aktuell um Deutschland bestellt?.....1
2. Ansätze eines freiheitlichen Konzepts der Volkssouveränität.....2
 - 2.1 Erläuterungen zu der Freiheit, die den Menschenrechten zugrunde liegt3
 - 2.2 Geboten ist ein Verständnis individueller Freiheit, das dem Allgemeinwohl dient.....5
3. Deutsches Staatsrecht fördert einen willkürlichen, verheerenden Umgang mit Freiheit7
4. Es gelang zu wenig, für Freiheit und Souveränität auf der politischen Ebene zu sorgen9
5. Essentials einer grundgesetzgemäßen freiheitlich-demokratischen Staatsordnung..... 10

1. Einige Stichpunkte zur Lage der Nation: Wie ist es aktuell um Deutschland bestellt?

Karl Albrecht Schachtschneider verfasste ein beeindruckendes Buch zum Thema „Freiheit“. Seine Einleitung beginnt mit dem Verweis auf eine Äußerung von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble Bankenvertretern gegenüber: Deutschland sei „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“ (S. 11) Anschließend zitiert er Äußerungen von Wladimir Putin zu den Menschenrechten und zur staatlichen Souveränität. Schachtschneiders Schlussfolgerung lautet: „Der russische Jurist versteht von der Souveränität augenscheinlich mehr als der deutsche.“ (S. 11). Geht Schachtschneider davon aus, dass Putin Deutschland zu mehr Souveränität verhelfen kann und will?

Auf dem hinteren Klappentext liest man Schachtschneiders Einschätzung zur Situation Deutschlands: „Wenn Deutschland aber nicht souverän ist, dann herrscht ein anderer Staat oder eine Staatengemeinschaft oder eine Person oder Personengruppe, irgendeine Macht, über Deutschland und Wolfgang Schäuble ist dessen oder deren Agent und nicht Vertreter des Deutschen Volkes. Vielmehr dient er fremden Interessen. Das lässt sich nicht mehr kaschieren.“ Und: „Zu Markt und Wettbewerb gehört essenziell das Insolvenzrisiko, das der Staat nicht abnehmen darf, schon gar nicht für Unternehmen fremder Staaten, auch nicht mittelbar durch Finanzhilfen für fremde Staaten, die mit diesen Mitteln Privatunternehmen bezahlen.“ (S. 345)

Schachtschneider mutmaßt auf S. 350, die „politische Klasse“ wolle „ohne oder gegen den Willen des Deutschen Volkes den europäischen Unionsstaat erzwingen, vermeintlich um den schon in seiner Anlage überaus schädlichen und von vornherein zum Scheitern verurteilten Euro zu verteidigen. Dass die unerreichbare Stabilität der einheitlichen Währung in dem dafür unzureichenden Währungsraum nicht der wirkliche Grund für diese Politik ist, sondern die Auslöschung der Völker, der Wechsel von einer nationalen Staatenwelt jedenfalls in Europa zu postnationalen Ordnungen, dürfte jedem, der sich einen kritischen Verstand bewahrt hat, klar sein.“

Mit diesen Äußerungen/Zitaten möchte ich das Themenspektrum und die Brisanz des Buches skizzieren: Es geht um die Chancen der Menschen in Deutschland, selbstbestimmt zufrieden in Frieden und Wohlstand ihr Leben konstruktiv gestalten zu können. Um diese Chancen scheint es schlecht bestellt zu sein. Dass es den Menschen in Deutschland angesichts der Produktivität „unserer Wirtschaft“ ganz besonders gut gehe, erweist sich als Trugbild, als Fata Morgana: Das hat mit der Lebenswirklichkeit der Menschen nichts zu tun. Wer den Kontakt

zur Realität noch nicht verloren hat und wer sich nicht von Propaganda hinteres Licht führen lässt, der erlebt überall in Deutschland Überforderung, willkürlichen Machtmissbrauch, Rechtsbeugung, Missmanagement, Engstirnigkeit, Unterdrückung, Barbarei und Dekadenz. Angesichts der offensichtlichen Tatsachen fragt man, warum und wie es dazu kommen konnte. Was ist schief gelaufen? Und, selbstverständlich, wünscht man sich hilfreiche Erörterungen zu erfolgversprechenden Auswegen. Was leistet Schachtschneider in diesem Buch? Wer Erklärungen sucht, warum es so ist, der kann hier überzeugende Ausführungen finden. Wer Auswege gezeigt bekommen möchte, den könnte dieses Buch enttäuschen.

2. Ansätze eines freiheitlichen Konzepts der Volkssouveränität

In der Einleitung steht ein Satz, den Schachtschneider hätte deutlich herausstellen sollen, da in ihm die Thematik des Buches klar auf den Punkt gebracht wird: „Eine freiheitliche Souveränitätslehre, die Anschluss an Rousseau und Kant sucht, ist bisher nicht entworfen worden.“ Einen konstruktiven Beitrag zu einem solchen Entwurf zu liefern, scheint mir Schachtschneiders Ansinnen zu sein, zumal er inzwischen ein umfangreicheres Werk dazu vorgelegt hat: „Souveränität: Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre. Ein Beitrag zum deutschen Staats- und Völkerrecht.“ (Dunker & Humblot 2015) Doch da Schachtschneider geprägt von der Tradition der *deutschen Staatsrechtsphilosophie* und weitgehend befangen in deren Perspektive an diese Aufgabe herangeht, hat er anscheinend nicht zur Kenntnis genommen, dass *außerhalb Deutschlands* auf Rousseau und Kant beruhende freiheitliche Souveränitätsentwürfe bereits vorliegen. Bedeutsam wurde zum Beispiel derjenige, den kurz nach dem Ende des 1. Weltkriegs *Richard Nikolaus Graf von Coudenhove-Kalergi* (1894-1972) entworfen hatte. Dieser gründete 1922 die *PanEuropa-Union*. Dieses Ereignis gilt als der organisatorisch-historische Ausgangspunkt der europäischen Einigungsbewegung. Ihr Gründer war der Sohn des Vizebotschafters von Österreich-Ungarn in Japan gewesen, von *Heinrich Graf von Coudenhove-Kalergi* (1859 – 1906) und dessen japanischer Frau *Mitsuko Aoyama*. Dieser beherrschte 16 Sprachen und unterrichtete Richard Nikolaus in Russisch und Ungarisch. Dieser war keineswegs in nationalen Perspektiven befangen, sondern ein Aristokrat, der als Weltbürger dachte und handelte.

Sein Entwurf beruhte, ebenso wie das *Konzept der Völkerrechtssouveränität* der Vereinten Nationen, nicht auf *irgendeiner Philosophie zum Staatsrecht oder zu Freiheit und Souveränität*, sondern auf nüchternem Pragmatismus, auf gründlicher Menschenkenntnis, auf konfliktbewältigender Verhandlungsdiplomatie, auf praktischer Vernunft (Kant, Rousseau, Wittgenstein und andere) – also auf der *naturwissenschaftlich-technischen* Überlegung: Was ist zweckmäßig-zielführend, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen? Welchen weithin üblichen menschlichen Fehlhaltungen und Irrtümern gilt es zu begegnen? Diese universelle pragmatische Haltung liegt nicht nur dem Buch „Demokratie und Erziehung“ von John Dewey zugrunde, sondern auch der Verfassung Großbritanniens und des Commonwealth of Nations sowie dem deutschen Grundgesetz, das als eine modernisierte Formulierung aus der britischen Verfassungskonzeption hervorgegangen ist.

Hat Schachtschneider diese Gegebenheiten übersehen, weil sie sich außerhalb der deutschen Grenzen ereigneten? Er geht nicht darauf ein, dass es eine Rechtswissenschaft gibt, die eine funktional (also naturwissenschaftlich-verfahrenstechnisch) vorgehende Disziplin ist, die auf der Erforschung von Lebensgegebenheiten, Tatsachen und Sachzusammenhängen beruht. Kann das daran liegen, dass er in seiner juristischen Ausbildung auf die spezifisch deutsche Geschichte, und in Folge dessen auch auf den Begriffsrealismus der Staatsrechtsphilosophie, fixiert worden ist? Aus *dieser* Perspektive erscheint der Staat als unverzichtbare Grundlage

des Rechts und der Gerechtigkeit sowie der Freiheit, denn Schachtschneiders Dogma lautet „Grundlegend für jede staats- und völkerrechtliche Rechtsklärung sind die Begriffe Freiheit, Recht und Staat sowie Volk; denn es gibt kein Recht ohne Staat und kein Recht ohne Freiheit.“ (S.17)

Die zentraleuropäische geisteswissenschaftliche Staatsrechtsphilosophie bestimmt das Denken und Handeln deutscher Juristen und Politiker bis heute noch. Diese ehrwürdige Denk- und Legitimationstradition, die maßgeblich auf dem antiken vordemokratischen Römischen Recht und der *Scholastik*¹ beruht, ist nachweislich nur von geringem Nutzen, wenn es darum geht, den *Anliegen der Mitglieder des Volkes*, der Untertanen, praktisch gerecht zu werden und gute Lösungen zugunsten von *deren* Wohl zu finden. Denn sie führt sie immer wieder in Missverständnisse, Verwirrungen und unfruchtbare Streitigkeiten über die Bedeutung von Begriffen (Definitionen). In Folge dessen ist sie äußerst ideologiefähig: Sie lässt sich von den Herrschenden in nahezu beliebiger Weise missbrauchen. Sie ist schnellstens im Mülleimer für gefährliche Irrlehren zu entsorgen, zumal sich über sie keinerlei Rechtssicherheit gewährleisten lässt. Das trifft insbesondere das Verständnis der für das Recht zentralen Phänomene „Freiheit“ und „Souveränität“. Es gipfelt in der Vorstellung: „Freiheit ist Idee.“ Kant habe „in der dritten Antinomie klargemacht, dass Freiheit nicht empirisch erweisbar ist.“ (S. 19, S. 67) – Wer nichts Besseres zu tun hat, der kann sich mit derartiger Gedankenakrobatik oder, gemäß Herrmann Hesse, mit „Glasperlenspiel“ die Zeit vertreiben. Dass „Freiheit“ real existiert (also „empirisch erweisbar ist“), ist evident:

2.1 Erläuterungen zu der Freiheit, die den Menschenrechten zugrunde liegt

Dass Menschen auch ohne Staat, ohne Nation, ohne klare Volkszugehörigkeit, ohne Blutsbindung, ohne eigenes Territorium, ohne Heimat, ohne Eigentum, ohne jegliche Formulierungen zum *Recht* und auch ohne verbalsprachliche Verständigung, also *frei* von Derartigem, friedlich, freiheitlich und glücklich miteinander leben und umgehen können, kann Schachtschneider anscheinend nicht wahrnehmen. Zu gutem Umgang und Leben sind nicht in erster Linie Organisationen (Staaten, Parlamente, Behörden etc. und deren Leistungserbringung) in der Außenwelt erforderlich, sondern innere menschliche Souveränität und Freiheit in Form von Toleranz² auf der Grundlage von seelischer Stärke: Unverzichtbar sind Vorsicht und Rücksicht im Umgang miteinander und das Bestreben, sich gegenseitig konstruktiv zu unterstützen, also möglichst nicht zu stören und zu schädigen. Menschliches Handeln mit Herz und Verstand gemäß dieser Grundhaltung, also eine Ethik, die Kants kategorischem Imperativ entspricht, ist zum Schutz und zur Kultivierung des Lebens

¹ *Scholastik* ist eine Sammelbezeichnung für die Wissenschaften des lateinischen Mittelalters (9. – 15. Jahrhundert), vor allem für die Philosophie und Theologie. Charakteristisch für die gesamte Scholastik sind ihre Theologieabhängigkeit, ihre Text-, Autoritäts- und Schulgebundenheit: *Scholastik* stammt von *schola* (lat.) = *Schule*. Da mit Selbstverständlichkeit davon ausgegangen wurde, dass in der Theologie die ewig gültige (Glaubens-) Wahrheit bereits vorliegt, ist *Ziel* der Scholastik nicht die Wahrheits*findung*, sondern die rationale Begründung, Deutung, Systematisierung und Verteidigung der Wahrheit gewesen. Gemäß der scholastischen Denktradition entscheiden *Auslegungen der Bibel* darüber, wie der Staat und alles in ihm – also auch die Bildung und Erziehung, die Gesundheit usw. – zu definieren, zu verstehen und praktisch zu gestalten sind. Staat und Gesellschaft werden hier als von *biblisch-juristischen Traditionen* begründete Gegebenheiten dargestellt. Darin spielten die (Erb-) Sündenlehre und der Schuldbegriff eine zentrale Rolle. Die theologiegebundene Philosophie bestimmt bis in die heutige Zeit die Politik, die Gesetzgebung, die Ethik sowie das Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen in vielen Ländern mit. Vgl. hierzu Joseph Ratzinger: Die Aktualität der Scholastik. Regensburg 1975. (Papst Benedikt XVI)

² Thomas Kahl: Die Würde des Menschen ist unantastbar: Das Recht auf menschliche Wertschätzung und Toleranz 2014 <http://youtu.be/-SLFwx2Mf2M?list=UUw3jiHq3binNhHC-zHwcBYA>
Thomas Kahl: Kunst und Toleranz. Wie gehen wir mit aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen um? Pfingsten 2015 <https://youtu.be/j8zxx1B00Ak>

vorrangig notwendig gegenüber allem Anderen, *nicht* ein Staat, eine Religion, eine Philosophie, eine Idee oder irgendwelche Materie. Um das zu erkennen und zu befolgen, genügt Wahrnehmungsfähigkeit, sorgfältiges Achten auf Gefühle und gesunder Menschenverstand. Diese Ausstattung steht jedem Menschen von Geburt an als Handlungspotential zur Verfügung. Diese Ausstattung ist uns angesichts unserer körperlichen Beschaffenheit angeboren.

Das eigene Begabungspotential *bewusst* im Rahmen von Bildungsprozessen zu entwickeln und zu kultivieren und von ihm praktisch in einer Weise Gebrauch zu machen, die sich nachhaltig und generell als wertvoll und nützlich erweist, beruht auf eigenverantwortlichen Entscheidungen, auf „Freiheit“. Denn stattdessen könnte man auch faul sein und es sich bequem machen, gedankenlos eigener Lust und Laune folgen. „Freiheit“ ist auch noch in anderen Formen empirisch erweisbar: „Freiheit“ erfordert zum Beispiel denjenigen Freiraum, den man an Zeit und Umgebung (Platz) benötigt, um sich bewegen, um gewissenhaft und zweckmäßig handeln, um sich erholen, um lernen und sich entwickeln zu können.³ „Freiheit“ bezeichnet auch die Eigenständigkeit Erwachsener in ihrer Lebensgestaltung – im Kontrast zur Symbiose, zum starken Ausgeliefertsein, der Abhängigkeit und Eingeschränktheit des Embryos im Mutterleib. „Freiheit“ zeigt sich in nichts vollkommener als in der wichtigsten und kostbarsten aller Fähigkeiten. Diese besteht darin, mit jedem anderen Menschen, gleichgültig wie dieser auch beschaffen sein mag, konstruktiv umgehen zu können.

Offensichtlich kennt Schachtschneider das Freiheitsverständnis, das der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ zugrunde liegt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ (S. 19)

In der Verfassung von Virginia (1776) lesen wir in Abschnitt 1: „Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.“

Hier werden die *Menschenrechte* als angeboren bzw. als in der Konstitution des Menschen (*conditio humana*) verankert herausgestellt. Diese Auffassung liegt nachweislich dem deutschen Grundgesetz zugrunde. Sie wurde 1946 von dem berühmtesten seiner Väter vertreten, von dem Staatsrechtler Carlo Schmid in den Verhandlungen der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern:

„Nun das erste, was nach meiner festen Überzeugung das Leben und das Bewusstsein des deutschen Menschen von heute bestimmt, wenn er an den Staat denkt, ist, dass es keine Verstaatlichung des Menschen mehr geben darf, sondern dass die Vermenschlichung des Staates unsere Aufgabe ist. Dieses Wort Pestalozzis möchte ich darum an den Anfang dieser Ausführungen stellen. Die Würde und die Freiheit sind die beiden Räume, in denen der Mensch sich allein als Mensch entfalten kann. Der Staat hat dem Rechnung zu tragen. Es ist einer von den verhängnisvollsten Irrtümern gewesen von den vielen, die das 19. Jahrhundert in unser Bewusstsein von uns selbst hineingebracht hat, dass alles, was der Mensch hat, durch ihn vom Staate bezogen worden sei. ... Demgegenüber müssen wir zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staate da ist, dass Würde und Freiheit und was sich daraus im Einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem

³ Thomas Kahl: 21 Thesen zu *Freiheit* als Grundlage von Leben, Können und Glück. Ein Beitrag zu politischen Bildung und zum Qualitätsmanagement aus naturwissenschaftlicher Sicht. www.imge.info/extdownloads/21ThesenZuFreiheitAlsGrundlageVonLebenKoennenUndGlueck.pdf

Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu bekommen. ...Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat ist dazu da, dem Menschen zu dienen und nicht ihn um seiner selbst willen zu beherrschen. Der Staat ist, wenn man diese Dinge ohne jede Mystik und ohne jedes Bedürfnis, sich in Wolken auszutoben, betrachtet, nichts anderes als eine Anstalt, die der Mensch sich schafft zu seinem und des Menschen Nutzen. Er ist nicht, wie es uns der große Landsmann Hegel gesagt hat, der eigentliche und einzige Träger der Geschichte und des Sinns ihrer Entwicklung, sondern der Träger der Geschichte ist der Mensch und der Sinn der Geschichte ist die Bestimmung des Menschen. Der Staat ist der Raum, in dem der Mensch sich entfalten kann und sich entfalten soll zu dem, was er vom Wesen her zu sein hat, und ich glaube, wir müssen, wenn wir verhindern wollen, dass wieder eine Seuche über uns kommt wie die letzte, in erster Linie aus dieser Verfassung alles herausnehmen, was dazu führen könnte, den Menschen als bloßes Mittel für staatliche Zwecke zu betrachten.“ (2. Sitzung vom 2.12.1946, S. 7)

Wozu verwies Carlo Schmid auf den berühmten Schweizer Pädagogen und Sozialreformer Heinrich Pestalozzi? Weil Bildung hilfreich ist, um sich innere Kompetenzen anzueignen: Fähigkeiten, um Gutes leisten und um konstruktiv aus sich selbst heraus handeln zu können. Zweckmäßige Bildung ist das Allerwichtigste, wenn menschliches Zusammenleben gelingen soll. Wer kompetent ist, also wer das erforderliche Know-how und praktische Geschick zur Bewältigung von praktischen Lebensherausforderungen besitzt, der kann aus sich heraus alles bestens und richtig machen, auch ohne staatliche Rechtsvorgaben. Weil staatliche Rechtsvorgaben aufgrund ungenügender Bildung, Gewissenhaftigkeit und Sachkompetenz der Amtsinhaber erfahrungsgemäß oft mangelhaft durchdacht und ungerecht sind und sich infolge dessen destruktiv auswirken, also Menschen einschränken, behindern, in ihrer Leistungskraft schwächen, gingen unter anderen Jean-Jacques Rousseau und Karl Marx in ihren Argumentationen gerne von „Naturzuständen“ aus, also von Gegebenheiten, die von derartigem Fehlverhalten noch unbeeinträchtigt gewesen waren.

Zu erinnern ist immer wieder an die Einleitung der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789*, die damals als aktuelle Reaktion auf eklatantes Staatsversagen (Dekadenz) formuliert worden war:⁴

„Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Körpers beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Macht in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen. Infolgedessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede können nur im gemeinen Nutzen begründet sein. ...“

2.2 Geboten ist ein Verständnis individueller Freiheit, das dem Allgemeinwohl dient

Der „gemeine Nutzen“ beruht darauf, mit Freiheit so umzugehen, dass Schädigungen vermieden werden. Zur Veranschaulichung dessen, was es mit *Schaden vermeidender Freiheit* praktisch auf sich hat, sei ein Ausschnitt aus einem Brief zitiert. Dieser stammt von dem Juristen und Dichter Friedrich von Schiller (1759-1805). Dessen Werk „Wilhelm Tell“ (1804) gehört zur Standard-Bildungsliteratur der Zeit der Aufklärung und thematisierte den Übergang zur Demokratie-Ordnung in der Schweiz. Die naturrechtlichen Grundlagen der Menschenrechte, also die Tatsache, dass diese Rechte in der Beschaffenheit der Natur

⁴ G. Franz: Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950, Neuauflage 1964, S. 286 ff.
Textversion vom 05.05.2016

wurzeln und deshalb keiner staatlichen Organisation bedürfen, veranschaulichte er in dichterischer Form:

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last – greift er
Hinauf getrost den Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.“⁵

In dem Brief äußert sich Schiller zu „Gesetzen“ gebotenen guten und schönen Umgangs:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“⁶

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander, auch in einem Staat.

Wer sicher sein will, was hier zu tun und zu unterlassen ist, der braucht angesichts der mangelhaften praktischen Tauglichkeit der kontinentaleuropäischen Philosophie und ihres Begriffsrealismus nicht zu verzagen. Wir verfügen heutzutage über zuverlässige Ergebnisse, Erkenntnisse und Handlungsstrategien auf der Grundlage einer in weltweiter Zusammenarbeit erfolgten empirischen Tatsachen- und Gegenstandserforschung, die sich objektiver naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden bedient. Deren Befunde sind gesicherten physikalischen Erkenntnissen gleichwertig, etwa dem Gravitationsgesetz. Diese Befunde lieferte die *Psychologie* als empirische, experimentelle *naturwissenschaftliche* Disziplin zur Erforschung jeglichen menschlichen Verhaltens, Erlebens und Handelns, dabei auch des Wahrnehmens, Fühlens, Denkens, Erkennens, Lernens, Bewertens, Urteilens und der Werthaltungen. *Dieser Psychologie* fällt, auch bezogen auf das gesamte Rechtswesen, eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“⁷

Wer das deutsche Grundgesetz und die Menschen- und Grundrechte richtig verstehen will, der sollte ausgehen von dem, was diesen entwicklungsmäßig zugrunde liegt. Das waren das natur- bzw. lebensrechtliche Staats- und Rechtsverständnis sowie die Verfassung von Großbritannien und des Commonwealth of Nations. Diese beruhen maßgeblich auf den Ausführungen, die der englische Jurist und Lordkanzler Sir Thomas More (Thomas Morus) 1515 in seinem Roman „Utopia“ auf der Grundlage des Handelns und der Lehren des Juristen und Heilers Jesus von Nazareth formuliert hatte.

⁵ Friedrich Schiller: Wilhelm Tell, 2. Aufzug, 2. Szene 1804

⁶ Zit. nach Peter. R. Hofstätter : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Hamburg 1971, S. 173

⁷ Hans Thomae, Hubert Feger.: Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges. 1976, S. 4.

3. Deutsches Staatsrecht fördert einen willkürlichen, verheerenden Umgang mit Freiheit

Deutsche Staatsrechtler gehen üblicherweise davon aus, dass die Menschen- und Grundrechte von einem Verständnis von *individueller Freiheit* geprägt seien, das mit demjenigen übereinstimme, was deutsche Grundgesetz-Kommentare und das Bundesverfassungsgericht unter dem Recht auf die *freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Artikel 2 GG) verstehen: Jeder natürlichen sowie jeder juristischen Person sei *allgemeine Handlungsfreiheit* zu gewähren und zuzusichern; sie dürfe tun und lassen, was ihr gerade einfallt und sie wolle, solange die Rechte anderer nicht verletzt würden und ihr Ansinnen und Handeln nicht ausdrücklich gesetzlich verboten worden ist.⁸

In der Praxis ergibt sich daraus ganz Anderes als bei Schiller, der anschaulich zeigte, was fairen, vorsichtigen, rücksichtsvollen und konstruktiven Umgang charakterisiert und was in offensichtlicher Weise dem Allgemeinwohl dient. Begünstigt wird durch „allgemeine Handlungsfreiheit“ stattdessen willkürliches und ungerechtes Vorgehen: Ein Handeln wird aus juristischer Sicht so lange als „in Ordnung“ angesehen, wie nicht eine oder mehrere Personen diesem Handeln gegenüber eigene Rechte mit juristischen Mitteln geltend machen und so lange nicht die Berechtigung der Klage gerichtlich bestätigt wird über eine Zurechtweisung oder Verurteilung des oder der Angeklagten.

Die Chance, sein Recht zu bekommen bzw. zu schützen und zu wahren, wird damit abhängig (1.) von dem Willen und der Bereitschaft, beständig den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, (2.) von dem finanziellen Vermögen, die anfallenden Kosten tragen zu können und (3.) von dem Ausmaß erhaltener praktischer Unterstützung durch hinreichend leistungsfähige Gerichte und Richter.

Folglich führt das deutsche Handlungsfreiheitsverständnis zu unerträglicher Rechtsunsicherheit (= wie das Urteil ausfallen wird, ist von vorneherein kaum kalkulierbar) und dazu, dass Rücksichtslose, Kampfbereite und Stärkere die besseren Chancen haben, sich durchzusetzen. Das läuft dem zuwider⁹, was das Gerechtigkeitsprinzip vorsieht: Dass alle Menschen die gleichen Chancen haben müssen, Schutz und ihr Recht zu erhalten.

Der Staatsrechtler und ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Beckenförde, ging davon aus, dass dem Freiheitskonzept der Aufklärung eine positive Sozialidee fehle¹⁰, wobei er fälschlicherweise davon ausging, dass dieses deutsche Konzept der Handlungsfreiheit dem Freiheitskonzept der Aufklärung entsprechen würde:

„Die Grenze der Aufklärung zeigt sich in der Frage nach dem Wohin der Freiheit. Die Aufklärung formuliert, über die Freiheit hinaus, keine positive Sozialidee. [...] Die Ausübung der so bestimmten Freiheit ist Sache der

⁸ Theodor Maunz, Günter Dürig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958, Verlag C.H. Beck, München.

Philip Kunig: Art. 2. Persönlichkeit, Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit In: von Münch / Kunig: Grundgesetz-Kommentar Band 1, 6., neubearbeitete Auflage 2012. C.H. Beck München 2012. S. 146

www.chbeck.de/fachbuch/leseprobe/von-Muench-Grundgesetz-Kommentar-GG-9783406581625_Bd.2_2902201206154301_lp.pdf

https://de.wikipedia.org/wiki/Artikel_2_des_Grundgesetzes_für_die_Bundesrepublik_Deutschland

https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Handlungsfreiheit

www.grundrechtenschutz.de/gg/freie-entfaltung-der-personlichkeit-258

⁹ Thomas Kahl: Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit.

www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSlv5k

¹⁰ Ernst-Wolfgang Beckenförde: Fundamente der Freiheit. In: Erwin Teufel (Hg.): Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? Suhrkamp 1996 S. 89-99

Autonomie des Subjekts, wird der individuellen Moralität überantwortet und damit, rechtlich gesehen, auch zur Beliebigkeit freigesetzt.“¹¹

Anscheinend waren Böckenförde wesentliche der oben dargestellten Tatsachen unbekannt, so etwa die, dass alle Menschen einander *im Geiste der Brüderlichkeit* begegnen sollen, was unter anderem auf die Lehren des Jesus von Nazareth zurückgeht. So formulierte er eine Behauptung, die als das sogenannte „Beckenförde-Diktum“¹² bekannt und diskutiert wurde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Als Basis einer positiven Sozialidee sieht Beckenförde eine tragende Ethik, die seiner Meinung nach zum Beispiel in der christlichen Religion, insbesondere im Katholizismus, zu finden sei. Es lässt sich als geradezu unglaublich ansehen, dass er die tragfähige Ethik nicht wahrnahm und anerkannte, die in den rechtlich verbindlichen Bestimmungen und Regelungen der deutschen erziehungs- und bildungsbezogenen Gesetzgebung dokumentiert ist, etwa in (1.) den Schulgesetzen, (2.) den Erklärungen der Kultusministerkonferenz (KMK), (3.) den Lehrplänen zu Religion, Literatur im Deutschunterricht, Ethik und Gemeinschaftskunde sowie politischer Bildung¹³ und (4.) im Artikel 5 des Grundgesetzes, der die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sowie die Freiheit von Wissenschaft und Kunst formuliert:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Aus Artikel 1 folgt, dass die gebotene Ethik allseitig im Rahmen der Meinungs- und Informationsfreiheit, der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit sowie der Freiheit von Wissenschaft und Kunst zu unterstützen und zu fördern ist. Wo die Bürger und ihre Institutionen das von sich aus nicht angemessen tun, hat „alle staatliche Gewalt“ für den Schutz der Menschenrechte einzutreten:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Wie mag Beckenförde dazu gekommen sein, das zu übersehen? Konzentrierte er sich auf die gesellschaftliche Realität, in der sich zu wenige Menschen hinreichend mit den Menschenrechten und dem Grundgesetz auskennen und daran halten? Hat er bemerkt, dass anstelle der gebotenen Förderung ethisch-gewissenhaften eigenverantwortlichen Handelns im Sinne des Allgemeinwohles in den Bildungsinstitutionen in Deutschland eine Außensteuerung (Fremdbestimmung, Instrumentalisierung) der Lernenden und Auszubildenden dominiert, die sie zu bereitwilliger Ausführung auch sachlich recht fragwürdiger Aufgabenstellungen

¹¹ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Fundamente der Freiheit. In Erwin Teufel (Hg.): Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? edition suhrkamp 1996, S. 90

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%B6ckenf%C3%B6rde-Diktum>

¹³ Diese Ethik zeigt sich klar in: Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf

veranlassen und damit zu exzellenten Untertanen ihrer Lehrer und Ausbilder entwürdigen soll?

Hat auch Beckenförde das Grundgesetz nicht verstanden, dessen Sinn auf den sachlogisch-funktionalen Zusammenhängen unter den einzelnen Grundgesetzartikeln beruht? Seine „Väter“ haben es als ein Gesamtwerk, als ein *Organisationssystem*, formuliert, in dem jede einzelne Aussage nur aus dem Gesamtzusammenhang heraus richtig verstanden werden kann. Wer einzelne Artikelformulierungen aus dem Zusammenhang reißt und willkürlich nach seinem persönlichen Vorverständnis interpretiert, der verfälscht ihren Sinn und ihre Bedeutung. Übersah Beckenförde, ebenso wie Schachtschneider und viele andere deutsche Staatsrechtler, die Absichten der „Väter“?¹⁴

4. Es gelang zu wenig, für Freiheit und Souveränität auf der politischen Ebene zu sorgen

Die Alliierten wollten nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts der Nazi-Gräueltaten nie mehr einen starken deutschen Staat auf der Grundlage einer nationalen Gesinnung mit eigener Militärmacht entstehen lassen. Zu erinnern ist hier zum Beispiel an den Morgenthau-Plan,¹⁵ der bald zugunsten der Einführung der freiheitlich-demokratischen Grundgesetz-Ordnung aufgegeben wurde. Die Alliierten wollten über die Einführung einer völligen Neu-Ordnung des Zusammenlebens dazu beitragen, dass die ehemalige deutsche nations- und staatsbezogene Denk- und Handlungsausrichtung nicht weitergeführt wurde. Denn dass in dieser Ausrichtung die Funktion und die Macht des Staates als *entscheidend* für den Schutz und das Leben der Bevölkerung herausgestellt worden war, hatte Hitler die Machtergreifung leicht gemacht. Nach dem Zweiten Weltkrieg sollte Deutschland neben der Schweiz, Österreich und Finnland als *souveränes neutrales Land* zwischen dem West- und dem Ostblock dem Frieden der Welt dienen. Dementsprechend berichtete Adenauer von der Rede des amerikanischen Außenministers Byrnes vom 6. September 1946:

„In seiner Stuttgarter Rede sprach Byrnes auch erstmals von einem „militärischen Machtkampf zwischen dem Osten und dem Westen“. Hinsichtlich Deutschlands sagte Byrnes in diesem Zusammenhang, dass nach Auffassung der Vereinigten Staaten von Amerika es nicht im Interesse des Weltfriedens liege, wenn Deutschland zwischen dem Osten und dem Westen zu einer Schachfigur werde. Er sagte allerdings auch, Deutschland dürfe nicht Partner von Ost oder West werden. Ich fand das eine voreilige und missverständliche Erklärung.“¹⁶

„Eine neutrale Haltung zwischen den beiden Mächtegruppen hielt ich für unser Volk für unrealistisch. Früher oder später würde die eine oder die andere Seite in jedem Fall versuchen, das deutsche Potential auf ihre Seite zu bekommen.“¹⁷

Anders als Konrad Adenauer (CDU) war Kurt Schumacher (SPD) vom Recht der Bundesrepublik ausgegangen, für eigene Interessen ohne Rücksicht auf die westlichen Alliierten eintreten zu können und zu müssen, für die Selbstbehauptung und für die Selbstbestimmung des deutschen Volkes – also demonstrativ gegen einseitige Zugeständnisse an die Westalliierten und gegen vertragliche Anbindungen an den Westblock. So ergab sich seine Bezeichnung von Adenauer als „Bundeskanzler der Alliierten“. Der deutsche Kanzler als Erfüllungshilfe der Sieger?¹⁸ Souveränität geht verloren, wo sie nicht erstritten wird!

¹⁴ Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971

www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf

¹⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Morgenthau-Plan>

¹⁶ Konrad Adenauer: Erinnerungen 1945-1953 DVA Stuttgart 1965, S. 106

¹⁷ Konrad Adenauer: Erinnerungen 1945-1953 DVA Stuttgart 1965, S. 96

¹⁸ www.konrad-adenauer.de/stichworte/deutschlandpolitik/petersberger-abkommen-22-november-1949/

Schachtschneiders Buch zeigt in vielfältiger Weise, wie es deutschen Politikern und Juristen, die ihr „Handwerk“ im Dritten Reich und davor erlernt hatten, gelungen ist, die angestrebte Neu-Ordnung Deutschlands erfolgreich zu unterlaufen: In Deutschland ist heute nicht diejenige Freiheit und Souveränität vorherrschend, die Kant, Schiller, Rousseau und Thomas Jefferson für geboten hielten. Denn hervorragende Persönlichkeiten, die das Grundgesetz in seinem Kern richtig verstanden haben und seinem Sinn entsprechendes Handeln in Deutschland fördern wollten, konnten sich angesichts der Übermacht dieser traditionell eingestellten Politiker und Juristen nicht durchsetzen: Staatsrechtler wie Carlo Schmid, Politikwissenschaftler wie Wilhelm Hennis, Lehrer für das Unterrichtsfach „Politische Bildung“ wie Hermann Giesecke, die Kultusministerkonferenz mit ihrer Erklärung „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.5.1973, Publizisten wie Eugen Kogon und Walter Dirks, ferner der Kulturwissenschaftler Gotthart Wunberg und viele andere.

Wer in Deutschland Freiheit und Souveränität sucht, der wird angesichts dieser Entwicklungen auf der politischen Ebene kaum fündig (S. 25) – es sei denn, man betrachtet das Recht zur Meinungsäußerung oder man konzentriert sich auf rein ökonomische Wahlmöglichkeiten: Ökonomische Freiheit/Souveränität ist die *Fähigkeit*, aufgrund des eigenen Vermögens bestimmte Waren und Dienstleistungen erstellen, in Anspruch nehmen oder darauf verzichten zu können.

Schachtschneiders Buch macht die Ursachen der in Deutschland vorherrschenden Gegebenheiten eindringlich deutlich, auch die zu wenig konstruktive Aktivität der Richter am Bundesverfassungsgericht. Diese sollten eigentlich das Grundgesetz verstehen und schützen. Besonders beeindruckend und gelungen erscheint mir der fünfte Teil seines Buches, der mit über 140 Seiten auch der umfangreichste ist: Er thematisiert die „Souveränitätsverletzungen der europäischen Integration.“

Schachtschneider gehört aus meiner Sicht zu den fachlich kompetentesten deutschen Staatsrechtlern, neben Roman Herzog und Paul Kirchhof. Für sein redliches Bemühen verdient sein Buch 5 Sterne (*****), trotz seines von der deutschen Staatsrechtsphilosophie und deren Begriffsrealismus beschränkten Ansatzes, der sachlich nicht trägt.

5. Essentials einer grundgesetzgemäßen freiheitlich-demokratischen Staatsordnung

Wenn die Bevölkerung der Souverän ist, haben alle Organisationsformen ihrem Wohl zu dienen, auch die staatlichen und die privat-zivilrechtlichen, etwa die wirtschaftlichen. Dann hat weder die staatliche noch sonst irgendeine Organisation eigene Rechte gegenüber der Bevölkerung, sondern nur Dienstpflichten. Dementsprechend formulieren zum Beispiel die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen staatlicherseits zu erfüllende Pflichtaufgaben.

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist eine Organisationsform der Selbstverwaltung und Selbstregulation. Hier herrschen alle Menschen bestmöglich über sich selbst: Jede(r) beherrscht und reguliert sich und das eigene Handeln, wobei stets darauf geachtet wird, dass jede eigene Handlung dem eigenen persönlichen Wohl und *zugleich* dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die dazu erforderlichen Kompetenzen lassen sich über geeignete Maßnahmen der Information, der Bildung, der Erziehung, der Therapie und des Qualitätsmanagements vermitteln. Dass Personen zum Nachteil anderer und der Allgemeinheit handeln, lässt sich mit zweckmäßigen Mitteln (Regelungen) ausschließen. Dazu dienen auch die folgenden Ordnungsmaßnahmen:

Weil die bewusste Herbeiführung jeglicher Abhängigkeiten sowie einschränkender Bindungen der Gewährleistung des Allgemeinwohls entgegensteht, sind alle bislang erfolgten Vertragsabschlüsse zwischen staatlichen Organisationen mit sofortiger Wirkung zu annullieren. Das gilt insbesondere für solche, in denen irgendwelche Beschränkungen der Aktions- und Entscheidungsfreiheit einer solchen Organisation vereinbart wurden oder konkrete Verpflichtungen einer Staatsorganisation anderen Staatsorganisationen gegenüber, etwa zu deren Unterstützung mit kriegerischen, militärischen, propagandistischen oder wirtschaftlichen Mitteln gegenüber anderen Organisationen.

Gemäß dem Grundgesetz besteht die Staatsorganisation aus den mündigen (autonomen) Einzelpersonen, die öffentliche Ämter (Funktionen) innehaben, etwa als Abgeordnete (Legislative), als Regierungsmitglieder und Mitarbeiter in Behörden (Exekutive), als Richter (Judikative) sowie als Supervisoren, d. h. als Zuständige für das Qualitätsmanagement. Letztere bilden die bislang noch nicht als eigenständige Instanz eingeführte vierte Staatsfunktion. Diese vier Funktionen sind untereinander organisatorisch und personell unabhängig im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung. Die bislang übliche Bezeichnung „Staatsgewalt“ erscheint nicht mehr angemessen, weil Gewaltmaßnahmen zugunsten befriedigender und friedlicher partnerschaftlicher Kooperation soweit wie möglich von Einsicht und Konsens fördernden Maßnahmen abgelöst werden sollen.

Um für die Zufriedenheit der Bürger mit der Arbeit der einzelnen Funktionsträger zu sorgen, überwachen und unterstützen *Supervisoren* die Qualität der Arbeit der Angehörigen der drei anderen Funktionen, indem sie als „Erste unter Gleichen“ (primus inter pares) dafür Sorge tragen, dass die dort zu befolgenden Verfahrensregeln eingehalten und die zu verfolgenden Ziele tatsächlich verwirklicht werden. Sie können die Funktion von Moderatoren einnehmen und vergleichbar den Schiedsrichtern bei Mannschaftsspielen wirken. Erforderlichenfalls initiieren sie organisatorische Reformen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Das Supervisionskonzept hat sich seit Jahrzehnten zur Qualitätssicherung bei Freiberuflern, insbesondere bei Psychotherapeuten und Ärzten (zum Beispiel in Balint-Gruppen), bewährt.

Die Unabhängigkeitsbedingung gilt für alle Personen, die in öffentliche Aufgaben (Ämter) gewählt werden. Um parteilose und unparteiische (gerechte) politische Arbeit zugunsten des Allgemeinwohles zu ermöglichen und zu gewährleisten, wurde im Artikel 38 (1) des Grundgesetzes die Unabhängigkeitsbedingung mit den folgenden Worten formuliert:

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Entsprechend dieser Festlegung gilt selbstverständlich seit 1949: Jegliche Parteiauseinandersetzung und Parteibindung (Fraktionszwang) von Abgeordneten ist in Parlamenten unzulässig. Ebenso wie jegliche Lobbyarbeit, Interessenvertretung und vertragliche Bindung, die zur Einschränkung der Entscheidungsfreiheit führt, ist sie verfassungs- und sittenwidrig, da sie der menschlichen Würde der Abgeordneten, ihrer Orientierung an ihrem Gewissen, zuwiderläuft. Alle Abgeordneten sind verpflichtet, stets bestmögliche Lösungen zu Gunsten des Gemeinwohls zu erwirken.

Alle Personen, die in diesen vier Funktionsbereichen arbeiten, sind als Beamte oder Angestellte *Diener des Volkes*. Ihre Aufgaben bestehen aus Fürsorge-Pflichten ihren Arbeitgebern (den Mitgliedern des Volkes) gegenüber. Als Beamte und Angestellte haben sie ihren Arbeitgebern gegenüber Freiheitsrechte, um ihre Aufgaben optimal erfüllen zu können. In diesem Sinne sind hier alle souverän und frei. Jegliches Tun wird durch zu befolgende

(abänderbare) Regeln (Algorithmen) gemäß dem Rule of Law Großbritanniens strukturiert und koordiniert, so dass sich optimale Kooperation unter allen Funktionen ergibt. Alles erfolgt dezentralisiert in überschaubaren organisatorischen Einheiten, die miteinander vernetzt sind. Die Zuständigkeit für die Aufgabenübernahme ist entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip den einzelnen Organisationsebenen zuzuordnen. Genauere Angaben zur Ausgestaltung werden gesetzlich formuliert. Die Wählbarkeit in öffentliche Ämter und deren Übernahme erfordern als Eignungsvoraussetzung, dass nachgewiesenermaßen diejenigen Kompetenzen und Qualifikationsmerkmale vorliegen, die zur sachgerechten Erfüllung der zu erwartenden Aufgabenstellungen erforderlich sind.

Dieser staatlichen Organisation analog sind alle Wirtschaftsunternehmen ausnahmslos in gemeinnütziger Form zu verfassen und ebenso wie alle Menschen und sonstigen Institutionen zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. Sie werden diesbezüglich von Supervisoren überwacht und unterstützt. Bei grober Zuwiderhandlung ist ihnen von Staatsorganen die Aktionserlaubnis (Handlungsgrundlage) in dem Territorium zu entziehen, in dem sie regelwidrig arbeiten.